



Dr. Johannes Ludewig

Vorsitzender des Nationalen  
Normenkontrollrates

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Bundeskanzleramt  
Willy-Brandt-Straße 1  
10557 Berlin

HAUSANSCHRIFT Bundeskanzleramt  
Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

TEL +49 (0)30 18 400-1300

FAX +49 (0)30 18 400-1848

E-MAIL johannes.ludewig@bk.bund.de

Berlin, 7. Dezember 2020

## Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst zur Umsetzung der Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Mai 2020 (1 BvR 2835/17) (NKR-Nr. 5500, BKAmT)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

#### I. Zusammenfassung

<b>Bürgerinnen und Bürger</b>	Keine Auswirkungen
<b>Wirtschaft</b>	Keine Auswirkungen
<b>Verwaltung</b> <b>Bund</b> Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 125 Mio. Euro rund 403 Mio. Euro
<b>Evaluierung</b>  <b>Ziel:</b>	Eine fortlaufende Evaluierung der Vorgaben zur technischen Aufklärung erfolgt auf Grundlage von § 58 des Gesetzentwurfes. Der Unabhängige Kontrollrat erstellt alle fünf Jahre einen Bericht zur Evaluierung der Effektivität seiner Kontrolltätigkeit und übermittelt diesen dem Parlamentarischen Kontrollgremium. Sicherstellung effektiver Rechtskontrolle durch den Unabhängigen Kontrollrat.

<b>Kriterien/Indikatoren:</b>	u.a.: Auskömmlichkeit der personellen und sächlichen Mittel zur Ausübung der Kontrolltätigkeit; Beanstandungen sowie Akzeptanz der Vorgaben des administrativen Kontrollorgans (z.B. die Häufigkeit der Anrufung der gerichtlichen Kontrolle durch das administrative Kontrollorgan).
<b>Datengrundlage:</b>	Daten des Unabhängigen Kontrollrats.
Der Nationale Normenkontrollrat erkennt die Einschränkungen bei der Ermittlung und Darstellung von Folgekosten, die zur Wahrung von Geheimschutzinteressen unerlässlich sind, grundsätzlich an. Er erhebt daher keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

## II. Im Einzelnen

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil vom 19. Mai 2020 festgestellt, dass die nachrichtendienstliche Überwachung der Telekommunikation von Ausländern im Ausland auf der Grundlage des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) in seiner derzeitigen Fassung gegen das grundrechtliche Telekommunikationsgeheimnis und die Pressefreiheit verstößt. Dies betrifft sowohl die Erhebung und Verarbeitung der Daten, als auch die Übermittlung der hierdurch gewonnenen Erkenntnisse an andere Stellen sowie die Kooperation mit ausländischen Nachrichtendiensten. Das BVerfG hat zugleich festgestellt, dass das vor allem durch die technische Aufklärung betroffene Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis des Artikel 10 GG auch auf nichtdeutsche Staatsangehörige im Ausland Anwendung findet.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber eine Frist für eine Neufassung des BNDG bis zum 31. Dezember 2021 gesetzt.

Durch die folgenden wesentlichen Maßnahmen sollen verfassungskonforme gesetzliche Grundlagen der Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung geschaffen werden:

- Neuregelungen zur Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen der strategischen Ausland-Fernmeldeaufklärung.
- Umsetzung gerichtlicher Maßgaben zur Aussonderung der Telekommunikationsdaten von Deutschen und Inländern und zur Begrenzung des Volumens der zu erhebenden Daten.
- Regelungen zum Datenaustausch mit ausländischen Nachrichtendiensten.
- Schaffung verfassungskonformer Rechtsgrundlagen zur Erhebung bzw. Weiterverarbeitung von Verkehrsdaten.

- Regelungen zu Eingriffen in informationstechnische Systeme von Ausländern im Ausland.
- Einführung eines Unabhängigen Kontrollrats zur Rechtskontrolle der technischen Aufklärung des BND, der im Hinblick auf die strategische Ausland-Fernmeldeaufklärung seine Tätigkeit in gerichtsähnlicher Weise ausübt und den Prozess der strategischen Ausland-Fernmeldeaufklärung eigeninitiativ und stichprobenartig im Rahmen der administrativen Kontrolle einsehen und prüfen kann.

## II.1. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### Verwaltung (Bund)

Mit der Umsetzung des Gesetzes entsteht Erfüllungsaufwand für den einzurichtenden Unabhängigen Kontrollrat sowie beim Bundesnachrichtendienst.

#### Rechtskontrolle durch den Unabhängigen Kontrollrat

Der Unabhängige Kontrollrat hat zwei Bestandteile:

1. Gerichtsähnliches Kontrollorgan: Prüft ex ante und mit abschließender Entscheidungsbefugnis die wesentlichen Verfahrensschritte (u.a. Rechtmäßigkeit der Anordnung strategischer Aufklärungsmaßnahmen) der strategischen Fernmeldeaufklärung durch den BND.
2. Administratives Kontrollorgan: Unterstützt das gerichtsähnliche Kontrollorgan in der Durchführung seiner Kontrollbefugnisse und überprüft eigeninitiativ und stichprobenmäßig den gesamten Prozess der strategischen Ausland-Fernmeldeaufklärung auf Rechtmäßigkeit.

Der Unabhängige Kontrollrat handelt gemäß seinem gesetzlichen Auftrag bei der Erfüllung seiner Aufgaben und bei der Ausübung seiner Befugnisse unabhängig, er ersucht weder um Weisung noch nimmt er Weisungen entgegen.

Der Erfüllungsaufwand zur Durchführung der gerichtsähnlichen und administrativen Rechtskontrolle wird auf etwa **jährlich** 8.800 Personentage (44 Personenjahre) geschätzt. Damit geht ein jährlicher Personalaufwand von rund 4,8 Millionen Euro einher. Hinzu kommen **einmaliger** Aufwand zur Bereitstellung der für die Aufgabenerfüllung benötigten gesicherten Infrastruktur, darunter insbesondere Verschlüsselungskomponenten und VS-konforme Arbeitsplätze, sowie für die Kontrolltätigkeiten relevante Soft- und Hardware. Die zugehörigen einmaligen Sachkosten werden auf 2,6 Millionen Euro geschätzt.

### IT-Anpassungen beim Bundesnachrichtendienst

- a) Einrichtung und Betrieb der Steuerungs- und Kontrollmechanismen einschließlich der Schnittstelle zum Unabhängigen Kontrollrat

Der BND muss seine IT-Infrastruktur kontinuierlich so pflegen, dass sie den neuen Anforderungen an die Rechtskontrolle durch den Unabhängigen Kontrollrat genügt und hinreichende Transparenz sowie Nachvollziehbarkeit gewährleisten kann. Insgesamt wird der zugehörige Aufwand **jährlich** geschätzt etwa 20 Millionen Euro betragen.

- b) Anpassung von IT-Strukturen zur Gewährleistung des notwendigen Grundrechtsschutzes bei der strategischen Ausland-Fernmeldeaufklärung

Abgeleitet aus praktischen Erfahrungen bei anderen Großvorhaben des BND mit vergleichbaren Aufgabenstellungen wird der **einmalige** Personal- sowie Sachaufwand für Hardware, Software und externe Entwicklungsleistungen zur Anpassung der IT-Strukturen auf rund 400 Millionen Euro geschätzt. Insbesondere fällt dieser an, um die geänderten Prozessabläufe der strategischen Ausland-Fernaufklärung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen (u.a. Filtermechanismen zur Aussonderung der Telekommunikationsdaten von Deutschen und Inländern sowie ggf. deren unwiederbringliche Löschung) umzusetzen.

**Jährlich** ergeben sich nach Anpassung der IT-Strukturen laufende Personal- und Sachaufwände (Lizenzen, Wartung und Anpassungsarbeiten) von geschätzt 100 Millionen Euro.

### **II.2. Evaluierung**

Eine fortlaufende Evaluierung der Vorgaben zur technischen Aufklärung erfolgt auf Grundlage von § 58 des Gesetzentwurfes. Der Unabhängige Kontrollrat erstellt alle fünf Jahre einen Bericht zur Evaluierung der Effektivität seiner Kontrolltätigkeit und übermittelt diesen dem Parlamentarischen Kontrollgremium. Das Bundeskanzleramt erhält vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Bericht. Die Evaluation soll das **Ziel** des Regelungsvorhabens, die Sicherstellung der effektiven Rechtskontrolle durch den Unabhängigen Kontrollrat, überprüfen. **Indikatoren** sind u.a. die Auskömmlichkeit der personellen und sächlichen Mittel zur Ausübung der Kontrolltätigkeit, Anzahl und Art der Beanstandungen und die Akzeptanz der Vorgaben (z.B. die Häufigkeit der Anrufung der gerichtlichen Kontrolle durch das administrative Kontrollorgan). Die für die Evaluation notwendigen **Daten** werden vom Unabhängigen Kontrollrat erhoben.

### **III. Ergebnis**

Der Nationale Normenkontrollrat erkennt die Einschränkungen bei der Ermittlung und Darstellung von Folgekosten, die zur Wahrung von Geheimschutzinteressen unerlässlich sind, grundsätzlich an. Er erhebt daher keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Ludewig', written in a cursive style.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender und Berichterstatter

